

Privatdozentin Dr. Eva Inés Obergfell, München/Bonn und Dr. Ronny Hauck, München \*

## Nachteil durch Vorleistung? \*\*

THEMATIK	AGB – Wirksamkeit und Inhaltskontrolle, Unternehmer- und Verbrauchereigenschaft gem. §§ 13, 14 BGB, gemischttypische Verträge, werkvertragliche Vorleistungspflicht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe BGB

### ■ SACHVERHALT

Seit vielen Jahren war Bernhard Bruch (B) bei verschiedenen Unternehmen im Bereich Abbruchsprengungen, Beton-, Bohr- und Sägearbeiten tätig. Nun wagt er den Schritt in die Selbständigkeit. Schon bei der Gründung seines einzelkaufmännischen Unternehmens, das er „B. Bruch – Abbruchdienste“ nennen will, kümmert er sich um einen modernen Zuschnitt seiner Unternehmung, für die er sich auf jeden Fall einen professionellen Internetauftritt vorstellt. Er beauftragt daher im Dezember 2007 das Unternehmen Allcall Solutions (A) damit, für alles Nötige „rund um den Internetauftritt“ zu sorgen.

Das Unternehmen bietet dem B daraufhin seinen sog. „Internet-System-Vertrag“ mit „Editorfunktion“ und „Full Service“ an, über den sich A und B schnell einig sind. A soll danach folgende – in einem dem Vertrag als „Leistungsbeschreibung“ beigefügten Anhang aufgeführte – Einzelleistungen für B erbringen: „Domainservice“ (Recherche und Registrierung einer den Kundenwünschen entsprechenden Internet-Domain), „Webdesign & Vor-Ort-Beratung“ (Zusammenstellung der Webdokumentation in Form von Bild- und Textmaterial durch einen Webdesigner sowie Gestaltung und Programmierung einer individuellen Internetpräsenz nach bestimmten einzeln aufgeführten Vorgaben, außerdem individuelle Beratung und Betreuung über eine Hotline), „Hosting von Websites und Mailboxen“ (Bereitstellung von Speicherplatz für Websites und Mailboxen auf dem Server des A) und „Provider Service“ (Zugang zum Internet: Bereithaltung des Anschlusses, Herstellung der Internetverbindung und Gewährleistung der Abrufbarkeit der erstellten Website).

Als Entgelt für die Leistungen des A soll B zunächst bei Vertragsschluss eine einmalige „Anschlussgebühr“ von 99,90 € zahlen. Weiterhin wird vereinbart, dass für eine Vertragslaufzeit von insgesamt 36 Monaten jeweils ein monatliches Entgelt in Höhe von 120 € an A zu zahlen ist. A kündigt dem B bei Vertragsschluss zudem (wie er es regelmäßig bei Abschluss aller „Internet-System-Verträge“ tut) seine „Allgemeinen Leistungsbedingungen“ aus, auf die auch der „Internet-System-Vertrag“ Bezug nimmt und mit denen sich B durch Gegenzeichnung einverstanden erklärt. § 1 I dieser „Allgemeinen Leistungsbedingungen“ lautet:

„Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2008. Das vertraglich geschuldete Entgelt ist jährlich im Voraus am 01.01. des jeweiligen Vertragsjahres fällig. Abweichend von Satz zwei ist im ersten Vertragsjahr das Entgelt dreißig Tage nach Beginn der Vertragslaufzeit jährlich im Voraus fällig.“

B zahlt sogleich bei Vertragsunterzeichnung die „Anschlussgebühr“ sowie bei Fälligkeit jeweils 1440 € für das erste und zweite Vertragsjahr. Die Zahlung für das dritte Vertragsjahr bleibt er jedoch schuldig: Der 01.01.2010 verstreichet, ohne dass B an A irgendeine Zahlung veranlasst. Im Oktober 2010 wird es A zu bunt. Er hatte zunächst die Geschäftsbeziehung zu B nicht gefährden und die unterbliebene Zahlung nicht reklamieren wollen. Nun aber konfrontiert A den B mit einer Zahlungsaufforderung bezüglich des noch ausstehenden Entgelts für das Jahr 2010 und verweist auf § 1 der „Allgemeinen Leistungsbedingungen“. B verweigert die Zahlung mit der Begründung, die von A erwähnte Vorleistungsklausel halte er für unwirksam, weshalb er sich hieran nicht gebunden fühle.

*Hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 1440 €?*